

§ 6: Kriminalität von Polizist:innen

I. Allgemeines

Polizistinnen und Polizisten treten in der Täter:innenrolle unter anderem im Zusammenhang mit Polizeigewalt in Erscheinung. Das Phänomen der Polizeigewalt ist auch im besonderen Verhältnis der Polizei zur Gewalt begründet.

Im demokratischen Rechtsstaat ist die Polizei zum einen in gewissen Situationen dazu befugt, Gewalt im Namen des Volkes zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auszuüben (vgl. für Baden-Württemberg etwa §§ 64 ff. PolG BW).

Gleichzeitig kann Gewaltausübung durch die Polizei immer auch eine Gefahr für die demokratische Ordnung darstellen. Eine umfassende Einhegung der Polizei mit den Mitteln des Rechts ist jedoch schier unmöglich. Die vom Gesetzgeber in den Polizeigesetzen vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten lassen den handelnden Polizistinnen und Polizisten im Einzelfall immer einen gewissen Spielraum (Definitionsmacht), wodurch sie nach *Walter Benjamin* nicht nur *rechtserhaltend*, sondern auch *rechtssetzend* tätig werden (zitiert bei *Loick* Was ist Polizeikritik, in: ders. [Hrsg.], Kritik der Polizei, 2018, S. 9 [18]). Mitunter werden dabei nicht nur Rechtszwecke, sondern auch eigene Polizeizwecke verfolgt, „die von dem intentionalen und expliziten Verfolgen eines eigenen (fast immer: rechten) politischen Programms durch Polizeifunktionäre über die individuelle Bereicherung durch Korruption bis hin zu alltäglichen und normalisierten Interaktionen zwischen der Polizei und dem polizeilichen Klientel reichen“ (*Loick* Was ist Polizeikritik, in: ders. [Hrsg.], Kritik der Polizei, 2018, S. 9 [18]).

Dieser Sonderkonstellation versucht das Strafrecht mit § 340 StGB zu begegnen. Die Körperverletzung im Amt – ein „unechtes Sonderdelikt“ – ist nach dieser Vorschrift härter zu bestrafen als eine einfache Körperverletzung. Polizeiliches Handeln, das von der Justiz als ein Anwendungsfall des § 340 StGB anerkannt wird, stellt natürlich nur die eklatanteste und offensichtlichste Form von Polizeigewalt dar.

Eine generelle Definition von Polizeigewalt ist in Politik und Gesellschaft umstritten. *Singelstein* verweist insofern unter Bezugnahme auf *Christ* auf die begrifflichen Unschärfen, die bereits mit dem Gewaltbegriff einhergehen:

„Gewalt ist [...] keine ontologische oder vorsoziale Kategorie, sondern eine normative, moralische und ethische. Manche absichtlichen Verletzungen von Personen gelten als Gewalt, andere nicht. Was als Gewalt gedeutet, verstanden und bezeichnet wird, unterliegt je spezifischen zeitlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen und Ordnungen.“ (*Christ APuZ 4/2017, S. 9 [11]*).

Zu beachten ist, dass Polizeigewalt in der Regel im Rahmen komplexer, unübersichtlicher und spannungsgeladener Interaktionsgeschehen auftritt. Zwar kommt es vereinzelt auch vor, dass eine bewusste Eskalation durch einzelne Polizist:innen oder die Einsatzleitung Auslöser der Gewalt ist. Häufiger liegt der Eskalationsspirale jedoch eine mangelhafte Kommunikation, fehlende Transparenz, eine schlechte Einsatzplanung sowie Stress und ein dadurch drohender Kontrollverlust zugrunde. Schließlich kommt es auch vor, dass aktive Handlungen (Vermummung, Pyrotechnik, Filmen etc.) oder das Nichtbefolgen von Anweisungen durch die Betroffenen Auslöser für die konkrete Gewalt darstellen (vgl. *Abdul-Rahman/Espín Grau/Klaus/Singelstein Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung*, 2023, S. 111 ff.).

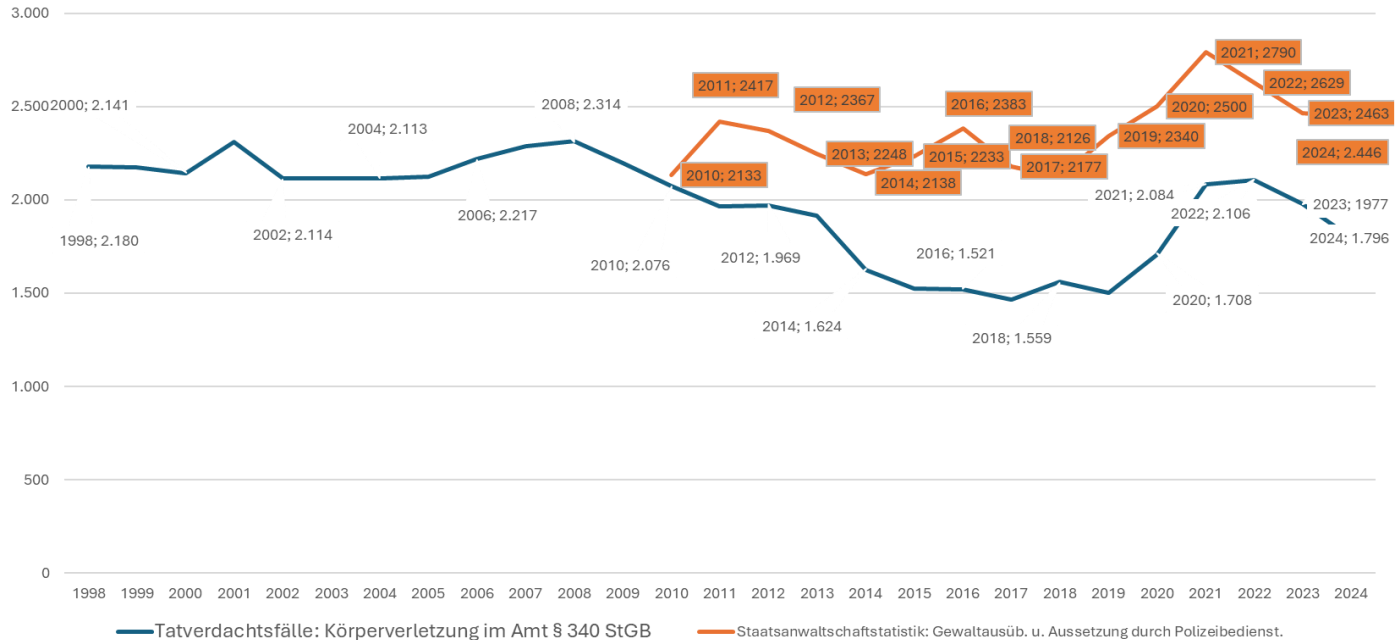
	rechtlicher Maßstab	gesellschaftlicher Maßstab	polizeilicher Maßstab
Fokus	Legalität	Legitimität	Legalität / Legitimität Praktikabilität
Grundlagen	▪ Verfassung ▪ einfache Gesetze	Erwartungen an die Polizei: ▪ prozedurale Gerechtigkeit ▪ Schutzauftrag	▪ rechtliche und administrative Vorgaben ▪ Anforderungen der Praxis ▪ Polizeikultur und Erfahrungswissen
Modus	Festlegung notwendig	Graubereiche möglich	Graubereiche möglich

Quelle: Abdul-Rahman/Espín Grau/Klaus/Singelstein, Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung, 2023, S. 197

II. Hellfeldbefunde

1. Tatverdachtsfälle

Die Tatverdachtsfälle der Körperverletzung im Amt waren entsprechend der PKS-Daten seit 2008 in der Tendenz zunächst rückläufig. Zwischen 2008 und 2019 sind sie um 35,2 % gesunken auf 1.500 Fälle. Seit 2020 ist jedoch wieder ein Anstieg zu verzeichnen. 2022 war mit 2.106 Fällen beinahe das Niveau der frühen 00er-Jahre erreicht. Seit 2023 waren die Zahlen wieder leicht rückläufig. In der PKS werden unter § 340 StGB auch Körperverletzungsdelikte anderer Amtsträger wie bspw. Lehrer:innen oder andere Personen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erfasst. Vergleichend kann die Staatsanwaltschaftsstatistik (Sachgebiet 53) wegen rechtswidriger Gewaltausübung und Aussetzung von Polizeibeamten herangezogen werden. Auch hier zeigt sich ab 2020 ein Anstieg mit einem Höchstwert von 2.790 Erledigungen von Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte im Jahr 2021. Bei beiden Statistiken handelt es sich um Hellfelddaten die bekanntlich nur diejenigen Fälle abbilden, die zur Anzeige gebracht oder auf andere Weise bekannt werden.

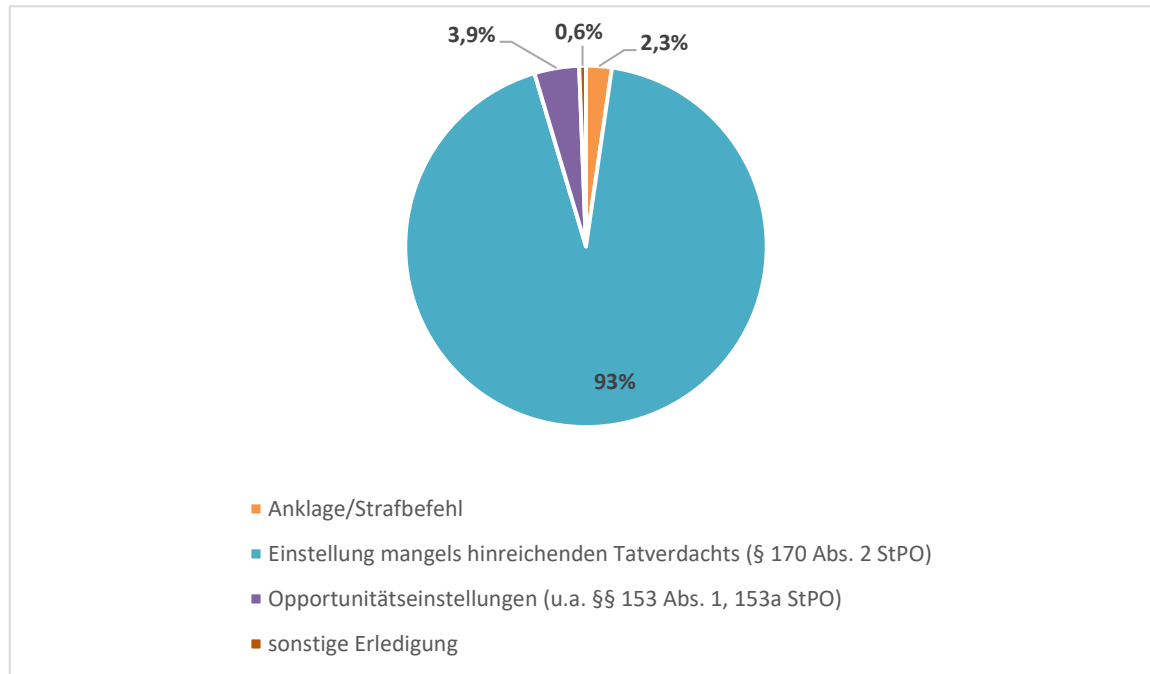


Quelle: PKS Zeitreihen; Staatsanwaltschaftsstatistik, von der StA erledigte Ermittlungsverfahren, Zeitreihen.

2. Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften

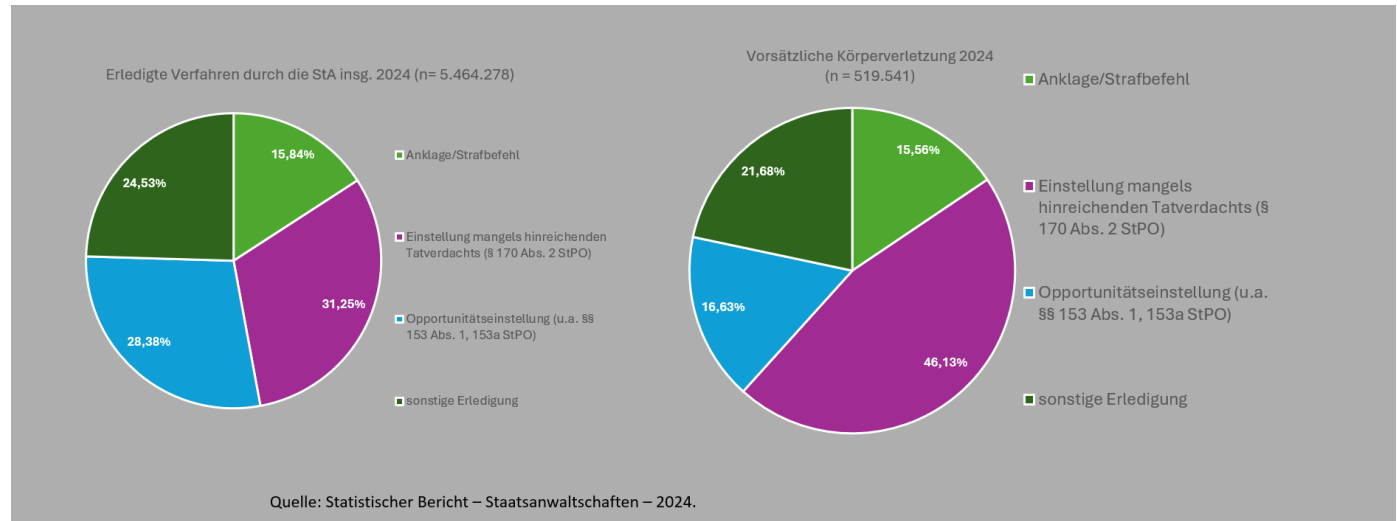
Von den Staatsanwaltschaften erhoben, aber nicht in der Broschüre des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht, werden Zahlen zur Erledigungspraxis im Deliktsfeld „Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete“. Im Rahmen des Forschungsvorhabens um den Frankfurter Kriminologen *Singelstein* zu Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen (KviAPol; dazu sogleich) wurde den Forschenden Zugriff auf die Zahlen gewährt. Auffällig bei den staatsanwaltschaftlichen Erledigungen der Fälle von Körperverletzungen im Amt ist der extrem hohe Anteil von Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO, also mangels hinreichenden Tatverdachts. 93 % der Ermittlungsverfahren wurden von den Staatsanwaltschaften im Jahr 2021 aus diesem Grund eingestellt, weitere 3,9 % wurden aus Opportunitätsgründen eingestellt (vgl. §§ 153, 153a Abs. 1 StPO). Nur in 2,3 % der Fälle kam es zur Erhebung der Anklage bzw. zum Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.

Gründe für die spezifische Erledigungspraxis können sowohl in der schwierigen Beweislage (insb. Probleme bei der Identifizierung der Täter), der eigenen Ermittlungstätigkeit der Polizei selbst als auch in der institutionellen Nähebeziehung zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz, die mit Vorannahmen bspw. bei der Zeugenbefragung einhergeht, gesehen werden. Zudem sind Polizist:innen die Situation der Zeugenaussage vor Gericht gewohnt und mit der Fachsprache vertraut und sie werden von Gericht und Staatsanwaltschaft generell als sehr glaubwürdig eingeschätzt.



Quelle: *Abdul-Rahman et al. Gewalt im Amt*, S. 362 ff.

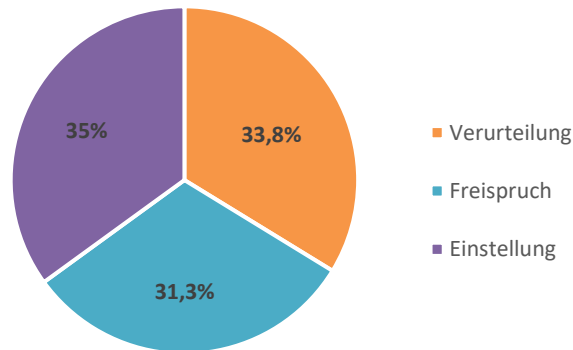
Auffällig sind diese Zahlen insbesondere bei einem Vergleich mit der staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis bei anderen Delikten. Die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO macht hier einen deutlich geringeren Anteil aus (bei Straftaten insgesamt im Jahr 2024: 31,25 %, bei vorsätzlicher Körperverletzung: 46,13 %). In deutlich mehr Fällen kommt es zur Anklage bzw. zum Strafbefehlsantrag.



3. Erledigungspraxis der Gerichte

Die Besonderheiten setzen sich bei den gerichtlichen Erledigungen fort. In nur 33,8 % der Fälle von Körperverletzung im Amt, die es schließlich vor die Gerichte schafften, kommt es zu einer Verurteilung (2021). Im Vergleich zur vorsätzlichen Körperverletzung (Verurteilungsquote von 70,3 %) ist diese Verurteilungsquote vergleichsweise gering. In 31,3 % werden die wegen Körperverletzung im Amt Angeklagten freigesprochen, in weiteren 35 % wird das Verfahren durch das Gericht eingestellt.

Art der Entscheidung des Gerichts bei den nach allg.
Strafrecht wegen § 340 StGB Abgeurteilten



Verurteilungsquote bei § 340 StGB: 33,8 % (2021)

Zum Vergleich: bei einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) Verurteilungsquote von **70,3 %**

Quelle: [Abdul-Rahman et al. Gewalt im Amt](#), S. 369 f.

III. Dunkelfeldbefunde

2019 wurden die ersten Zwischenergebnisse einer Dunkelfelduntersuchung um den Frankfurter Kriminologen *Singelstein* zu Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen (KviAPol) vorgestellt (die aktualisierte 2. Auflage findet sich [hier](#)). Der zweite Zwischenbericht vom November 2020 liefert aus aktuellem Anlass Erkenntnisse darüber, welche Unterschiede zwischen Gewalterfahrungen von Personen mit Migrationshintergrund und People of Color (PoC) verglichen mit Personen ohne Migrationshintergrund bzw. weißen Personen bestehen ([Zweiter Zwischenbericht](#) zum Forschungsprojekt KviAPol, S. 5). Die finalen Ergebnisse wurden schließlich 2023 in dem Buch „Gewalt im Amt – Übermäßige Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung“ veröffentlicht.

1. Die Vorgehensweise der Untersuchung „KviAPol“

Den ersten Teil dieser Untersuchung bildete eine online durchgeführte Viktimisierungsbefragung. Hieran nahmen über 3.300 Menschen teil, die bereits eigene Erfahrungen mit körperlicher Gewalt durch Polizist:innen gemacht haben. Zudem wurden 63 qualitative Interviews mit Expert:innen aus Polizei, Justiz und Zivilgesellschaft geführt.

Die quantitative Befragung ist ausdrücklich nicht repräsentativ, was an der gewählten Rekrutierungsstrategie liegt. Diese bestand aus einem Schneeballsystem unter Mitwirkung sogenannter „Gatekeeper:innen“, die über einen Zugang zu bestimmten gesellschaftlichen Teilbereichen verfügen (u.a. Fußballfans, marginalisierte Gruppen, politischer Aktivismus, Journalismus). Ein Querschnitt der Bevölkerung wurde dadurch also nicht erreicht. Aufgrund der erhobenen Datenmenge genügt die Studie dennoch wissenschaftlichen Ansprüchen und ermöglicht, insb. in Kombination mit den Interviews, differenzierte Schlussfolgerungen über den untersuchten Forschungsgegenstand.

2. Ergebnisse (Auswahl)

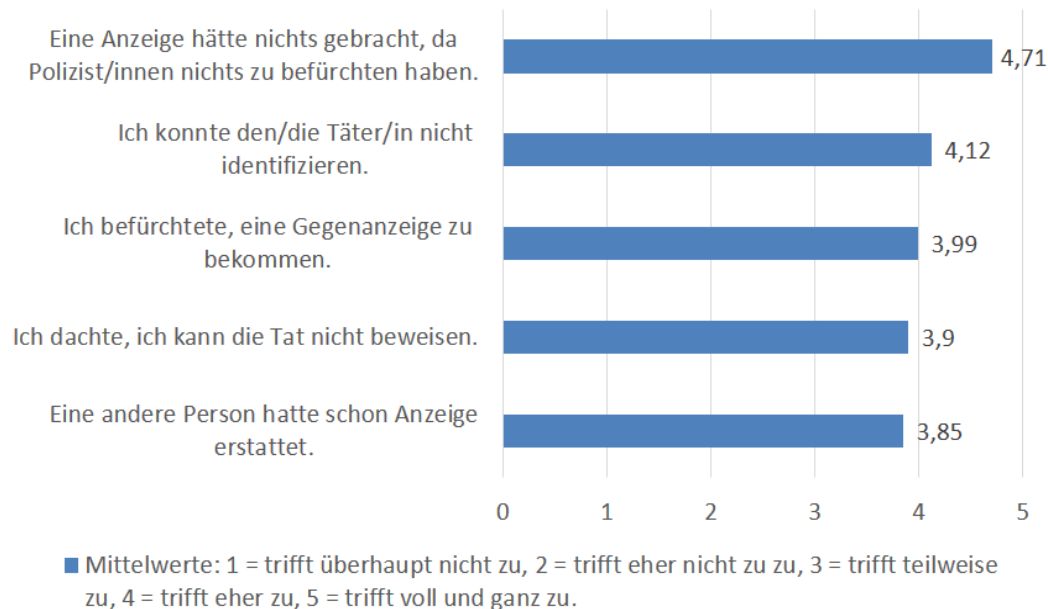
a) Umfang des Dunkelfelds

Die Studie deutet auf ein erhebliches Dunkelfeld bei Polizeigewalt hin: Lediglich 14 % der Fälle, in denen Gewalterfahrungen geschildert wurden, gelangten ins Hellfeld, d.h. wurden den Strafverfolgungsbehörden bekannt (*Abdul-Rahman et al. Gewalt im Amt*, S. 308).

b) Anzeigeverhalten

Grund hierfür dürfte vor allem die geringe Anzeigebereitschaft der Betroffenen sein (lediglich 9,2 % der Befragten haben Anzeige erstattet). Nicht selten wurde den Betroffenen sogar aktiv von der Anzeigenerstattung abgeraten. Ebenfalls im Rahmen der Studie befragte Mitarbeitende von Opferberatungsstellen haben dies damit begründet, dass die Erfolgsaussichten einer solchen Anzeige ohnehin gering und darüber hinaus mit hohen psychischen Belastungen verbunden seien. Die Annahme, eine Anzeige würde nichts bringen, hat sich bei der Befragung auch als der am häufigsten vorliegende Grund gegen eine Anzeigenerstattung herausgestellt. Von Seiten der Polizei werde zudem häufig mit einer Gegenanzeige reagiert (insb. wegen §§ 113, 114, 125, 185, 223 f. StGB). Zudem komme es vor, dass Anzeigen überhaupt nicht entgegengenommen werden (*Abdul-Rahman et al. Gewalt im Amt*, S. 291 ff.; vgl. hierzu bereits [KK 187 Kriminologie I](#)).

Gründe gegen eine Anzeige



Quelle: Abdul-Rahman/Espín Grau/Singelstein, Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol), 2019, S. 67.

c) Anlass des Polizeikontakts

Mehr als die Hälfte der berichteten Polizeikontakte ereignete sich im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen auf Demonstrationen/politischen Aktionen (55 %). 25 % entfielen auf Fußballspiele und andere Großveranstaltungen, 20 % auf Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen (*Abdul-Rahman et al. Gewalt im Amt*, S. 67 f.). Hierbei ist aber Folgendes zu berücksichtigen: Teilnehmende an (politischen) Großveranstaltungen sind in der Regel gut vernetzt, was die Rekrutierung für die Studie gefördert haben dürfte (s.o.).

d) Polizeikontakte außerhalb von Großveranstaltungen

Interessant ist die im zweiten Zwischenbericht vorgenommene Differenzierung nach Gruppen hinsichtlich der Kontexte der Polizeikontakte:

45 % der befragten People of Color (PoC) und 29 % der Personen mit Migrationshintergrund berichten von Kontakten mit der Polizei außerhalb von Großveranstaltungen. Bei Personen ohne Migrationshintergrund liegt der Anteil dagegen bei nur 18 % (Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt KviAPol, S. 22).

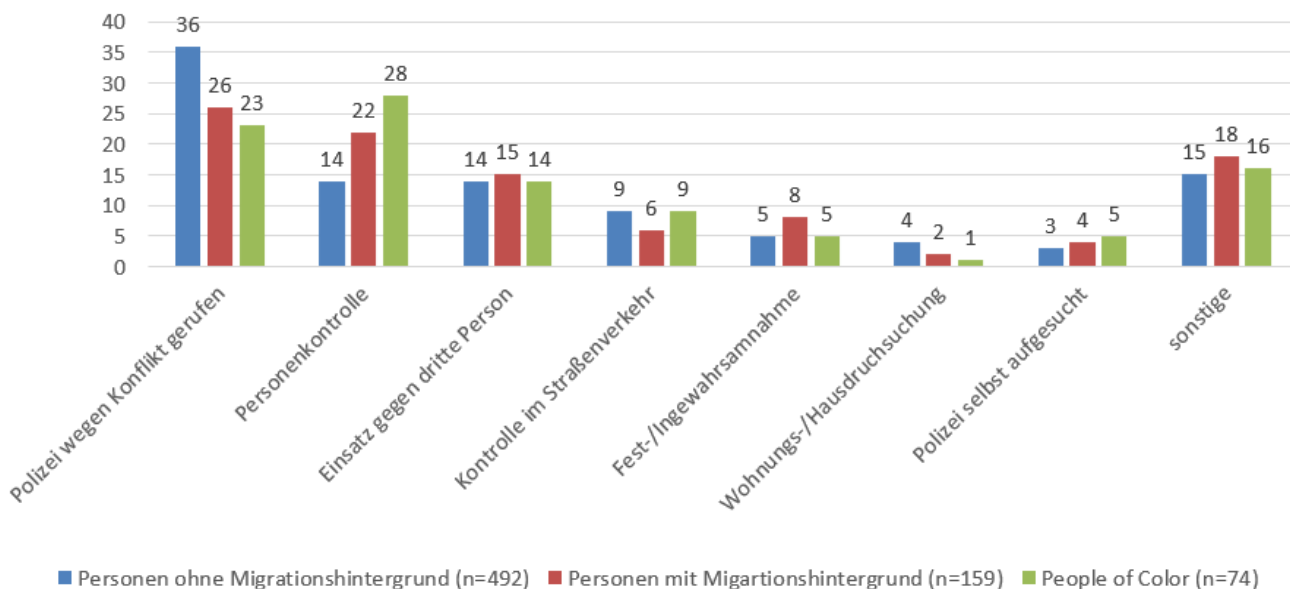
Unterschiede zwischen den Gruppen zeigen sich auch darin, wie der Kontakt zur Polizei außerhalb von Großveranstaltungen zustande gekommen ist:

Die Angaben der Befragten deuten darauf hin, dass Personen mit Migrationshintergrund und PoC im Verhältnis häufiger im Rahmen von Personenkontrollen mit der Polizei konfrontiert werden als Personen ohne Migrationshintergrund (22 % der Personen mit Migrationshintergrund, 28 % der PoC und lediglich 14 % der Personen ohne Migrationshintergrund).

Ein Grund hierfür könnte in den von der Polizei praktizierten verdachtsunabhängigen Kontrollen liegen, die sich vermutlich überproportional gegen ebenjene Gruppen richten (zur Arbeit der polizeilichen Kontrollinstanzen und „Racial Profiling“ bereits die [KK 186 ff. aus der Kriminologie I-Vorlesung](#) sowie die S. 8–16 des zweiten Zwischenberichts zum Forschungsprojekt KviAPol). Stigmatisierungen von PoC erfolgen dabei insb. im Zusammenhang mit Drogenkriminalität (vgl. hierzu: [Abdul-Rahman et al. Gewalt im Amt](#), S. 186).

Inwieweit entsprechende Polizeipraktiken in Gewalt umschlagen können, verdeutlichen die Aussagen zweier befragter PoC. Diese gaben als Grund für die Gewalteskalation an, die kontrollierenden Polizeibeamten damit konfrontiert zu haben, die Maßnahme als rassistisch zu empfinden (Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt KviAPol, S. 5, 32).

Anlass des Polizeikontakts im Kontext „außerhalb von Großveranstaltungen“ nach Gruppen (%)



Quelle: Abdul-Rahman/Espín Grau/Klaus/Singelstein, Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol), 2020, S. 23.

e) Täter-Struktur

Überwiegend fielen junge (bis 30 Jahre) männliche Polizisten als Ausübende der Gewalt auf (*Abdul-Rahman et al. Gewalt im Amt*, S. 75 ff.). Auffällig ist zudem, dass in 95 % der Fälle mehrere Beamt:innen während des Vorfalls vor Ort waren. Dabei ist jedoch festzustellen, dass häufig die Gewalt nur von einzelnen bzw. wenigen Beamt:innen aus der Gruppe verübt wurde. Die besondere Bedeutung von Gruppendynamiken wurde auch in den qualitativen Interviews thematisiert. Problematisch beim Auftreten der Polizei in Gruppen ist insb. die schwierige Identifizierbarkeit einzelner Täter:innen (vor allem, wenn bei Großeinsätzen verummende Schutzausrüstung getragen wird).

f) Folgen für die Betroffenen

Die erfahrene Gewalt hatte für die Betroffenen sowohl physisch wie auch psychisch zum Teil gravierende Folgen. Insgesamt 19 % der Befragten erlitten schwerwiegende Verletzungen wie Gelenkverletzungen oder Knochenbrüche. Auffällig ist, dass solch erhebliche Verletzungen überdurchschnittlich häufig (24 %) bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen auftraten (*Abdul-Rahman et al. Gewalt im Amt*, S. 96 ff.). Nicht-männliche sowie ältere Personen berichteten vermehrt von schweren Verletzungen, was mit deren teilweise höherer physischer Vulnerabilität erklärt werden könnte.

Auch die Psyche der Betroffenen wurde durch die erfahrene Gewalt mitunter stark beeinträchtigt (vgl. *Abdul-Rahman et al. Gewalt im Amt*, S. 102 ff.). Dies im Besonderen, wenn die Einsätze außerhalb von Groß-

veranstaltungen stattgefunden haben. Gravierendere Folgen konnten hier zudem bei PoC festgestellt werden. Typische Folgen waren das Herausbilden von Vermeideverhalten, ein persönliches Unsicherheitsgefühl, der Vertrauensverlust in staatliche Institutionen bis hin zu (schwerwiegenden) Traumatisierungen.

Insbesondere auch die psychischen Folgen verdeutlichen das Erfordernis einer effektiven Strategie gegen Polizeigewalt.

IV. Kriminalpolitische Forderungen

1. Einführung einer Kennzeichnungspflicht

Damit Kriminalität verfolgt werden kann, müssen die Tatverdächtigen identifizierbar sein. Bei Polizistinnen und Polizisten ist dies aufgrund der Uniformierung, gerade bei sogenannten „Großlagen“, besonders schwierig. In den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen gibt es mittlerweile eine Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten. Und auch in den anderen Bundesländern wird die Einführung einer solchen Kennzeichnungspflicht immer wieder gefordert.

In Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen dürfen die Beamten zwischen Namen und Kennziffer wählen. In Hessen und Rheinland-Pfalz haben die Beamtinnen und Beamten drei Kennziffern, die sie frei durchwechseln können, um ihre Identität besser zu schützen. In Bremen ist es den Polizist:innen nur bei Großveranstaltungen wie Demonstrationen und Fußballspielen gestattet, auf Nummern zurückzugreifen, im Alltagsdienst sind sie sogar dazu verpflichtet, ihre Namen zu tragen.

Aus konservativen sowie polizeinahen Kreisen wird häufig vorgebracht, dass eine Kennzeichnungspflicht weder notwendig noch zielführend sei und stattdessen Misstrauen gegenüber der Polizei ausdrücke. Bezeichnend ist demgegenüber, dass im Rahmen der Hamburger Diskussion um die Entfristung der dortigen Kennzeichnungspflicht eine solche Entfristung selbst von der Polizei begrüßt wurde.

2019 hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Grundsatzurteil die Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten für verfassungsgemäß erklärt. Der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der

betroffenen Beamtinnen und Beamten werde durch die mit der Kennzeichnung einhergehende Bürger-nähe, Transparenz und Erleichterung der straf- und disziplinarrechtlichen Aufklärung von rechtswidrigem Verhalten aufgewogen. Weiter heißt es unter Bezugnahme auf das Bundesverfassungsgericht:

„Die erleichterte Aufklärbarkeit von Übergriffen von Polizeivollzugsbediensteten verstärkt die Gesetzesbin-dung der Verwaltung und beugt solchen Verstößen vor. Die Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten dient der Verwirklichung des Rechtsstaates und hat deshalb eine hohe Bedeutung. Dies gilt ins-besondere für solche Straftaten, die Polizeivollzugsbedienstete im Amt begehen. Die Begehung einer Straf-tat durch einen Amtsträger anlässlich der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe erschüttert das Ver-trauen in die Integrität staatlichen Handelns. Deshalb muss bereits der Anschein vermieden werden, dass gegen Amtswalter des Staates weniger effektiv ermittelt wird oder dass insoweit erhöhte Anforderungen an eine Anklageerhebung gestellt werden“ ([BVerwG 2 C 32.18](#), Rn. 30).

Gleichwohl bedeutet dieses Urteil keine Pflicht zur Kennzeichnung. Die Entscheidung über die Einführung obliegt vielmehr dem zuständigen (Landes-)Gesetzgeber.

In Baden-Württemberg war die Einführung einer Kennzeichnungspflicht lange Streitthema. Erstmals er-wähnt wurde das Vorhaben 2011 im Koalitionsvertrag von Grünen und der SPD. Nachdem es um das Projekt zunächst still wurde, bekam das Thema mit der Neuauflage der grün-schwarzen Koalition im Mai 2021 neuen Aufwind und wurde erneut im Koalitionsvertrag festgehalten.

Im Sommer 2023 beschloss schließlich der Landtag, dass Polizisten und Polizistinnen, die bei besonderen Einsatzlagen schwere Schutzausrüstung und Helme tragen, eine persönliche 5-stellige Nummer tragen müs-sen, die eine nachträgliche Identifizierbarkeit sicherstellen soll (vgl. [§ 55 Abs. 5 LBG](#)).

Der am 09.05.2023 vom Bundesinnenministerium vorgelegte Gesetzesentwurf zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes sieht in § 92 auch für Bundespolizist:innen eine Kennzeichnungspflicht mit wahlweise dem Familiennamen, einer fünfstelligen Dienstnummer oder für diejenigen, die in Einsatzeinheiten tätig sind, mit einer taktischen Kennzeichnung vor. Derzeit werden noch Stellungsnamen abgewartet, bis der Gesetzgebungsprozess fortgeführt werden kann.

2. Einführung von unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstellen

Bisher erfolgen Ermittlungen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wegen unrechtmäßiger Gewaltanwendung in Deutschland regelmäßig durch die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei. Häufig ermitteln also Angehörige der Kriminalpolizei gegen die Beamtinnen und Beamte aus dem Polizeivollzugsdienst. Es kann davon ausgegangen werden, dass hier ein gewisser „Korpsgeist“ herrscht und sich Kolleginnen und Kollegen gegenseitig decken.

Teilweise wird in den Bundesländern versucht, durch die Schaffung von externen Ermittlungsstellen der Innenbehörden entsprechende Ermittlungen aus dem direkten Polizeikontext herauszunehmen. In Hamburg existiert beispielsweise das Dezernat Interne Ermittlungen für alle Straftaten von Polizeibediensteten im Rahmen ihrer Dienstausübung. Ob entsprechende, beim Innenministerium angesiedelte Einrichtungen tatsächlich unabhängig agieren können und vor allem in der Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger als unabhängige Stellen erscheinen, kann bezweifelt werden.

Dem Ziel einer unabhängigen Beschwerdestelle näher kommen die in einigen Bundesländern geschaffenen Ämter der Bürgerbeauftragten für die Landespolizei. Deren Einsetzung erfolgt durch das jeweilige Landesparlament (in Rheinland-Pfalz seit 2014, in Schleswig-Holstein seit 2016 und in Baden-Württemberg seit 2017).

Die Anzahl der eingegangenen Beschwerden ist aber noch recht ernüchternd – in Schleswig-Holstein bspw. gerade einmal zwei Fälle wegen Rassismus in den ersten zwei Jahren. Der Zugang müsste deutlich niederschwelliger ausgebaut werden. Gleichzeitig sind die Befugnisse entsprechender Stellen sehr begrenzt. In Baden-Württemberg können allenfalls Auskünfte zu den gemeldeten Angelegenheiten sowie Akteneinsicht eingeholt werden. Ob das für die angestrebte „eilvernehmliche Erledigung der Angelegenheit“ (§ 5 Abs. 1 BürgBG BW) ausreicht, bleibt fraglich. Strafrechtliche Ermittlungen sind nicht vorgesehen.

Im internationalen Vergleich sticht positiv das britische Independent Office for Police Conduct (IOPC) hervor. Dessen Mitarbeitende können die polizeiinterne Bearbeitung von Beschwerden beaufsichtigen oder anleiten. In besonders schweren Fällen kann das IOPC auch eigenständige Untersuchungen einleiten.

3. „Defund the Police“

Insbesondere in Folge des gewaltsamen Todes von George Floyd (2020) sowie aufgrund genereller Missstände in den Polizeibehörden bekam in den USA zuletzt die Forderung „Defund the police“ Aufwind. Gemeint ist damit eine Umverteilung öffentlicher Gelder, fort von der Polizei hin zu anderen Formen der Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit – beispielsweise durch die finanzielle Unterstützung von Sozialprojekten und Jugendzentren sowie des Bildungs- und Gesundheitswesens. Zum Teil wird gar die gänzliche Abschaffung der bestehenden Polizeibehörden angestrebt (so z.B. durch den Stadtrat von Minneapolis).

In Deutschland finden sich ähnliche Forderungen nach einer Abrüstung der Polizei bzw. der Kürzung ihrer Mittel aktuell vor allem auf linken Demonstrationen sowie den Wahlprogrammen linker Parteien (vgl. zuletzt etwa das [Wahlprogramm zur Landtagswahl 2023 von „Die Linke“ Hessen](#), S. 88).

Bei der aktuellen Diskussion um die Zukunft der Polizei ist zu beachten, dass die „Defund-the-police-Bestrebungen“ keineswegs eine moderne Erscheinung darstellen. So hat bereits vor über 100 Jahren Kriminologe und Strafrechtler *Franz von Liszt* festgestellt, dass die beste Kriminalpolitik eine gute Sozialpolitik sei.

4. Bodycams

Der Einsatz von Bodycams wurde in Deutschland überwiegend gefordert, um Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vorzubeugen, da die wahrnehmbare Dokumentation die potenziellen Täter von Gewalthandlungen absehen lassen soll. Interessanterweise steht die Forderung andererseits genauso auch zum Schutz vor Gewalt durch Polizist:innen im Raum und wird in den USA auch gerade dafür eingesetzt. Egal, welche Schutzrichtung nun priorisiert wird, Bodycams dienen jedenfalls der Aufzeichnung des Einsatzgeschehens, sodass die nachträgliche Aufklärung von Zwischenfällen aller Art erleichtert wird.

2013 gab es in Deutschland erstmals ein Pilotprojekt in Frankfurt am Main, das positiv verlief, sodass 2015 weitere in Mainz und Koblenz folgten. Baden-Württemberg war 2019 das erste Bundesland, das Bodycams flächendeckend in allen Polizeirevieren in Betrieb genommen hat.

Derzeit hat die Bundespolizei 2420 Bodycams im Einsatz, die allerdings nur noch bis Ende 2023 benutzt werden dürfen, da der Rahmenvertrag mit der Herstellerfirma abgelaufen ist und das Modell nicht mehr angeboten wird. Auch die meisten Bundesländer haben zumindest für bestimmte Städte oder Einsatzarten mittlerweile Bodycams eingeführt. Lediglich in Thüringen sind Bodycams noch gar nicht in Betrieb, sollen aber voraussichtlich ab 2025 eingesetzt werden können.

Leider ist die tatsächliche Anwendungspraxis der Bodycams derzeit klar auf den Schutz der Beamt:innen ausgelegt und sie sind oft gerade in den Situationen ausgeschaltet, in denen das Videomaterial zur Überprüfung des Verhaltens der Beamt:innen nützlich gewesen wäre. Insofern ist von einer „einseitigen Drohkulisse“ und einem Fortbestehen des Machtgefälles zwischen Polizei und Bevölkerung die Rede. Die Bodycams stärken also vielmehr die Position der Polizei als dass sie vor übermäßigen Gewaltanwendungen durch diese schützen.

Dies ist auch den oft mangelhaft ausgestalteten Rechtsgrundlagen geschuldet. In § 44 Abs. 5, 8 PolG BW etwa wird das Anschalten mit „kann“ in das polizeiliche Ermessen gestellt und die Speicherung ist nur zum Schutz von Polizeibeamten oder anderen Personen vor einer Gefahr für Leib und Leben zulässig. Auch der Datenschutz ist problematisch und wird als Argument dafür ins Feld geführt, warum Bodycams nicht immer angeschaltet sein können.

Damit Bodycams auch die Bevölkerung schützen können, muss sich also sowohl etwas an der Anwendungspraxis als auch bei den Rechtsgrundlagen bzw. den internen Vorgaben ändern.

5. Polizeiausbildung und Arbeitsbedingungen

Eine weitere Stellschraube ist zudem die Ausbildung der Polizeibeamten und -beamtinnen. So stellte etwa im August 2022 das Land Baden-Württemberg ein [neues Ausbildungskonzept](#) vor, das sowohl auf die Veränderungen der Polizeiarbeit im „digitalen Zeitalter“ eingeht als auch beim Thema Diskriminierung in allen Facetten neue Schwerpunkte setzt. Auch Themenbereiche wie Berufsethik und interkulturelle Kompetenz sollen nun noch intensiver behandelt werden.

Da Stress und generell hohe Arbeitsbelastungen begünstigende Faktoren für die Eskalation und übermäßige Gewaltanwendung durch Polizist:innen sein können (siehe statt vieler *Abdul-Rahman et al.* Gewalt im Amt, S. 139 ff.), ist es zudem begrüßenswert, wenn die Arbeitsbedingungen der Beamt:innen verbessert werden. So wurde es in Baden-Württemberg beispielsweise zuletzt ermöglicht, dass ein Teil der Ausbildung in Teilzeit absolviert werden kann.

Es wird zu evaluieren sein, inwieweit diese neuen Ausbildungsmodule erstens von insoweit kompetenten Lehrenden angeboten werden und zweitens auf Akzeptanz bei den angehenden Polizist:innen stößt. So erfolgt die Berufswahl nach wie vor überwiegend aufgrund der genuinen Polizeiarbeit und werden Veranstaltungen zur Psychologie beispielsweise als unnötiger Fremdkörper angesehen.

Literaturhinweise:

Eisenberg/Kölbel Kriminologie, § 60 Rn. 18 ff. und § 46 Rn. 21 ff.

Loick Was ist Polizeikritik, in: ders. (Hrsg.), Kritik der Polizei, 2018, S. 9 ff.

Amnesty International [Positionspapier zu unabhängigen Untersuchungsmechanismen in Fällen von rechtswidriger Polizeigewalt in Deutschland](#), 2018.

[Abdul-Rahman/Espín Grau/Klaus/Singelstein, Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung](#), 2023.

Singelstein/Grau/Abdul-Rahman | LTO v. 17.12.2024 - **Diskussion um Polizeigewalt nach Dramé-Urteil Freispruch trotz tödlicher Fehler** [Gastbeitrag von Prof. Dr. Tobias Singelstein und Hannah Espín Grau und Laila Abdul-Rahman](#)